

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2009

Der Stadtrat hat am XX.XX.XXXX aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 17 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 17 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der folgenden Absätze.

(2) Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden gewährt:

a. Für den Wehrleiter:

Grundbetrag:	226,39 €	
Zulage für 6 Einheiten:	43,38 €	
Zulage für Telefon / Internet:	20,00 €	
Gesamtbetrag:		289,77 €

b. Für den stellvertretenden Wehrleiter:

Grundbetrag:	113,20 €	
Zulage für 6 Einheiten:	21,69 €	
Zulage für Telefon / Internet:	10,00 €	
Gesamtbetrag:		144,89 €

c. Für den Einheitsführer der Einheit Remagen:

Grundbetrag:	129,49 €	
Zulage für Telefon / Internet:	15,00 €	
Gesamtbetrag:		144,49 €

d. Für den Einheitsführer der Einheit Oberwinter und Kripp:

Grundbetrag:	68,16 €	
Zulage für Telefon / Internet:	10,00 €	
Gesamtbetrag:		78,16 €

e.	Für den Einheitsführer der Einheit Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:	
	Grundbetrag:	40,89 €
	Zulage für Telefon / Internet:	8,00 €
	Gesamtbetrag:	48,89 €
f.	Für den Gruppenführer Wasserschutz:	40,89 €
g.	Für den Gerätewart der Einheit Remagen:	97,07 €
h.	Für den Gerätewart der Einheit Oberwinter:	32,36 €
i.	Für den Gerätewart der Einheit Kripp:	49,39 €
j.	Für den Gerätewart der Einheit Rolandswerth:	30,65 €
k.	Für den Gerätewart der Einheit Unkelbach und Oedingen:	28,95 €
l.	Für den Gerätewart Gefahrgut (GW-G) :	28,95 €
m.	Für den Schlauchwart der Einheit Remagen:	42,58 €
n.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Remagen:	42,58 €
o.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Oberwinter:	28,95 €
p.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Kripp, Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:	25,55 €
q.	Für die Jugendwarte der jeweiligen Einheiten:	34,27 €
r.	Für den Kleiderwart:	25,55 €
s.	Für die gesamtstädtischen Leiter Atemschutz und Leiter Gerätewarte:	17,03 €
t.	Für den Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale (inklusive Bearbeitung der Einsatzberichte und EVUS-Betreuer):	127,73 €
u.	Für den Leiter Führungsdienst:	56,60 €
v.	Für den Alarm- und Einsatzplaner:	76,64 €

Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Einheitsführers beträgt 50 % des Grundbetrages des jeweiligen Einheitsführers.

- (3) Die gewährten Aufwandsentschädigungen dürfen den gesetzlichen Mindestbetrag nicht unterschreiten und den gesetzlichen Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (4) Teilen sich mehrere Feuerwehrangehörige eine der unter Abs. 2 genannten Positionen, so erfolgt die Auszahlung auf Antrag anteilmäßig.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt
 - a. bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 36 LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 in der zuletzt gültigen Fassung) und
 - b. bei gebührenpflichtigen Einsätzen nach § 3 Abs. 3 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remagen vom 05.11.2001 in der zuletzt gültigen Fassung 8,50 Euro je Einsatzstunde. Daneben besteht Anspruch auf Verdienstausschluss.
- (6) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.
- (7) Kostenersätze gemäß § 33 LBKG (Brandsicherheitswache) werden an die Feuerwehrangehörigen weitergeleitet, die die Brandsicherheitswache gestellt haben.
- (8) bis (15) werden ersatzlos entfernt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN
Remagen, den

Herbert Georgi
Bürgermeister